

Allgemeinverfügung zur Benutzung der Friedhofshalle sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

Aufgrund der Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen vom 03. Mai 2020 sowie in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020 in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Denkingen nachfolgende Allgemeinverfügung:

§1

Beerdigungen/Trauerfälle

1. Bestattungen und Urnenbeisetzungen unter freiem Himmel sind mit höchstens 50 Teilnehmenden zulässig. Bestatter und weitere Mitarbeiter werden hierbei nicht mitgezählt, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbaren Kontakt kommen.
2. Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten, ausgenommen sind Personen welche in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. Ausnahmen sind weiter bei hilfebedürftigen Personen zulässig.
Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.
3. Weihwasserkessel mit den Sprengern sowie Erdschaufeln sind nicht gestattet. Blütenblätter oder Zweige als Alternative sind erlaubt.
4. Eine Besichtigung und Verabschiedung bei der Aufbewahrung in der Leichenzelle durch mehrere Personen ist untersagt. Es wird hier jeweils nur eine Person zugelassen. Ausnahmen sind bei hilfebedürftigen Personen zulässig.
Aus seuchenhygienischen Gründen kann eine Offenhaltung des Sarges untersagt werden.
5. Die Beerdigung ist auf eine max. Dauer von 30 Minuten zu begrenzen. Nach der Beerdigung hat sich die Trauergemeinde unverzüglich aufzulösen. Im Falle eines anschließenden Gottesdienstes oder einer Trauerfeier haben sich die Teilnehmer unverzüglich unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m dorthin zu begeben.

§2

Benutzung Friedhofshalle

1. Beerdigungen sind nur im Freien zulässig, somit können Urnen oder Särge während einer Trauerfeier oder eines Gottesdienstes nicht in der Friedhofshalle aufgebahrt werden.
2. Vor oder im Anschluss an eine Beerdigung im Freien kann eine Trauerfeier oder ein Gottesdienst in der Friedhofshalle stattfinden. Die Feier soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

3. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 25 beschränkt; geht die Zahl der Teilnehmer über die 25 Teilnehmer hinaus, können Gottesdienste oder Trauerfeiern nicht in der Friedhofshalle stattfinden. Geistliche oder Trauerredner werden hier nicht mitgezählt. Der Abstand zwischen den Stühlen beträgt 2,0 m zu allen Seiten. Die Stühle dürfen nicht verschoben oder zusammengerückt werden. Es muss jeder Teilnehmer einen Sitzplatz haben. Stehplätze sind nicht zulässig. Ein Aufenthalt weiterer Personen vor der Friedhofshalle, welche in der Friedhofshalle keinen Sitzplatz haben, ist nicht gestattet.
4. Ein gemeinsamer Gesang ist nicht zulässig. Ein Organist und ein Kantor können eingesetzt werden.
Gesangbücher werden keine ausgegeben.
5. Das Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung wird empfohlen. Dies gilt auch für das Ordnungspersonal. Handdesinfektionsmittel sind vom Ausrichter der Feier bereit zu stellen.
6. Für jede Feier muss eine Person benannt werden, die für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben verantwortlich ist. Am Eingang muss mindestens ein Ordner den Einlass und die Einhaltung der Regeln kontrollieren.
7. Personen mit Krankheitssymptomen können an der Feier nicht teilnehmen.
8. Beim Betreten und beim Verlassen der Friedhofskapelle ist ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.
9. Die Benutzung der Friedhofshalle muss vorab durch die Gemeindeverwaltung genehmigt werden. Da sich die Corona-Lage sowie die rechtlichen Begebenheiten regelmäßig ändern können, sind weitere Auflagen jederzeit möglich

§3
Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt ab 08.05.2020 in Kraft.

Denkingen, den 07.05.2020

Wuhrer
Bürgermeister